SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 307/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Der Kläger ist seit dem 1. Februar 1982 aufgrund des allgemeinen Auswahlverfahrens WSA/LA/19/79 Überprüfer beim Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA).

2. Im Oktober 1982 nahm er an dem allgemeinen Auswahlverfahren WSA/LA/45/81 zur Besetzung der Stelle eines Leiters der griechischen Übersetzungsabteilung, Sonderlaufbahn LA, Besoldungsgruppe 3, teil. Das Mindestalter für Bewerber war auf 40 Jahre festgesetzt worden. Keiner der Bewerber wurde in die Eignungsliste aufgenommen.

3. Im Mai 1983 wurde dieselbe Stelle erneut ausgeschrieben (Auswahlverfahren WSA/LA/57/83). Die Zulassungsbedingungen waren mit folgenden beiden Ausnahmen dieselben: Erstens wurde das Mindestalter auf 35 Jahre herabgesetzt, zweitens wurde eine zusätzliche schriftliche Prüfung vorgesehen. In die Eignungsliste wurde an erster Stelle Herr Ts. und an zweiter Stelle der Kläger aufgenommen.

4. Mit Beschluß vom 17. Oktober 1984, der dem Rat am 7. November 1984 übermittelt wurde, schlug das Präsidium des WSA dem Rat die Ernennung von Herrn Ts. als Leiter der griechischen Übersetzungsabteilung vor. Am selben Tag wurde Herr Ts. mit der vorübergehenden Wahrnehmung der mit der fraglichen Stelle verbundenen Aufgaben vom 1. November 1984 bis zur Ernennung in dieser Planstelle betraut. Mit Verfügung des Rates vom 29. Januar 1985 wurde Herr Ts. zum 1. Februar 1985 ernannt. Die Ernennungsverfügung wurde dem Generalsekretär des WSA mit Schreiben des Rates vom 4. Februar 1985 bekanntgegeben.

5. Am 31. März 1985 legte der Kläger eine „auf dem Dienstweg an die Anstellungsbehörde des WSA" gerichtete Beschwerde ein, mit der er geltend machte, das Auswahlverfahren LA/57/83 sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie wegen Ermessensmißbrauchs rechtswidrig. Er beantragte, die Ernennungsverfügung zurückzunehmen, das streitige Auswahlverfahren aufzuheben und ein neues Auswahlverfahren durchzuführen.

6. Am 26. Juli 1985 lehnte der Präsident des WSA die Anträge auf Aufhebung des Auswahlverfahrens und Durchführung eines neuen Auswahlverfahrens ab und teilte dem Kläger mit, daß der WSA für den Antrag auf Rücknahme der angefochtenen Verfügung des Rates nicht zuständig sei; zugleich schlug er ihm vor, seine Beschwerde, „falls Sie dies ungeachtet der vorstehenden Ausführungen wünschen", dem Rat zu unterbreiten.

7. Am 11. Oktober 1985 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, wobei er davon ausging, daß der Präsident des Rates seine Beschwerde vom 31. Juli 1985 stillschweigend zurückgewiesen habe.

8. Das schriftliche Verfahren ist normal abgelaufen. Auf Bericht des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts hat der Gerichtshof, Vierte Kammer, beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat den Beklagten jedoch aufgefordert, den Bericht des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens LA/57/83 und das Protokoll der

* Verfahrenssprache: Französisch.

Sitzung des Präsidiums des WSA vom 17. Oktober 1984 vorzulegen.

II — Anträge der Parteien

1. Der *Kläger* beantragt,

„a) die vorliegende Klage für zulässig zu erklären,

b) sie außerdem für begründet zu erklären,

c) insbesondere festzustellen, daß die Durchführung dieses Auswahlverfahrens die Befugnisse des WSA überschreitet, und es daher aufzuheben,

d) festzustellen, daß es an einer Rechtsgrundlage für die Ernennung von Herrn Ts. fehlt, weil das Auswahlverfahren selbst aufzuheben ist, anderenfalls festzustellen, daß die Auswahlbedingungen rechtswidrig, weil diskriminierend, vorfabriziert und ermessensmißbräuchlich sind, und daß die daran anschließende Ernennung aufzuheben ist,

e) dem Kläger in der Zwischenzeit zu bestätigen, daß er Zeugenbeweis für die in der Klage ausführlicher dargelegten Tatsachen angeboten hat,

f) dem WSA aufzugeben, dem Gerichtshof die Protokolle des Prüfungsausschusses zu übermitteln, soweit sie den vorgeschlagenen und ernannten Bewerber und den Kläger betreffen,

g) dem Kläger zu bestätigen, daß er sich das Recht vorbehält, Ersatz des immateriellen Schadens zu beantragen, und

h) dem WSA in jedem Fall die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen".

Außerdem beantragt er in seiner *Erwiderung*,

„a) vor der Weiterführung des Verfahrens die Vorlage des Berichts des Prüfungsausschusses mit allen seinen Anlagen anzuordnen,

b) uns zu bestätigen, daß wir die Vernehmung des Mitglieds des Präsidiums des WSA P. Dracos als Zeugen dafür anbieten, daß keine Erörterung der Verdienste der verschiedenen erfolgreichen Teilnehmer am Auswahlverfahren stattgefunden hat, sondern daß lediglich der bestplazierte erfolgreiche Teilnehmer kommentarlos vorgeschlagen worden ist, sowie dieses Beweisangebot für sachdienlich zu erklären".

2. Der *Wirtschafts- und Sozialausschuß* beantragt,

„a) die Klage für unzulässig zu erklären,

b) das Beweisangebot des Klägers insbesondere deshalb für unbegründet zu erklären, weil es das Beratungsgeheimnis beeinträchtigen würde, hilfsweise dem Beklagten zu gestatten, mit allen rechtlich vorgesehenen Mitteln einschließlich der Vernehmung von Zeugen den Gegenbeweis zu erbringen,

c) die Aufhebungsanträge und den Antrag auf Bestätigung des Schadensersatzvorbehalts des Klägers für unbegründet zu erklären,

d) demgemäß die Klage abzuweisen und über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden".

In seiner *Gegenerwiderung* erhält der WSA seine Anträge aufrecht und stellt die Entscheidung über die vom Kläger beantragte Vorlage des Berichts des Prüfungsausschusses in das Ermessen des Gerichtshofes.

3. Der *Rat* beantragt,

„a) die Klage gegen den Rat mangels einer an den Rat gerichteten Beschwerde für unzulässig zu erklären,

b) die Aufhebungsanträge und den Antrag auf Bestätigung des Schadensersatzvorbehalts des Klägers für unbegründet zu erklären,

c) demgemäß die Klage abzuweisen und über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden".

III — Vorbringen der Parteien

Zur Zulässigkeit

I — *Zur Anfechtung der Ernennung*

A — *Zur Passivlegitimation des Rates*

1. Der *WSA* macht, wobei er dies nicht ausdrücklich als Einrede der Unzulässigkeit, vielmehr als „Antrag auf Klärung" bezeichnet, geltend, die angefochtene Ernennungsverfügung sei ihm zuzurechnen, so daß er und nicht der Rat passivlegitimiert sei. Der Rat habe diese Verfügung gemäß Artikel 57 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Geschäftsordnung des WSA erlassen. Wenn der Kläger auch den Rat in das Verfahren habe einbeziehen wollen, so hätte er nicht nur den WSA und den Rat, sondern auch die Kommission verklagen müssen, da diese drei Organe im vorliegenden Fall gemeinsam Anstellungsbehörde seien.

2. Der *Rat* beantragt ausdrücklich, ihn aus denselben Gründen aus dem Verfahren zu entlassen. Er vertritt die Ansicht, daß die angefochtene Verfügung dem WSA zuzurechnen sei. Er habe im vorliegenden Fall als Behörde gehandelt, der aufgrund einer vom WSA ausgesprochenen Delegation ein Teil der Befugnis zur Ernennung von LA 3-Beamten des WSA zustehe.

3. Der *Kläger* macht geltend, nach Artikel 57 der Geschäftsordnung des WSA sei im vorliegenden Fall der Rat die Anstellungsbehörde. Daß er bei bestimmten Besoldungsgruppen der Zustimmung der Kommission bedürfe, betreffe die Bewerber nicht. Daher trage der Rat die Verantwortung.

B — *Zum Fehlen einer vorherigen Beschwerde*

1. Der *WSA* und der *Rat* machen geltend, soweit die Klage die Ernennung betreffe, sei sie unzulässig, weil der Kläger sich nicht zuvor mit einer Beschwerde an den Rat gewandt und insbesondere nicht den Vorschlag des WSA angenommen habe, seine Beschwerde an den Rat zu übermitteln.

2. Der *WSA* trägt ferner vor, gemäß dem Grundsatz der Parallelität der Förmlichkeiten und der Verfahrensabläufe hätte der Kläger bei den verschiedenen Einrichtungen, denen die Befugnis zur Ernennung von LA 3-Beamten des WSA gemeinsam zustehe, eine Beschwerde einreichen müssen. Da er nicht so vorgegangen sei, könne die Verfügung des Rates über die Ernennung von Herrn Ts. nicht mehr angefochten werden.

3. Der *Kläger* macht geltend, daß eine Beschwerde gemäß den Artikeln 90 und 91 des Statuts eingelegt worden sei. Es handele sich dabei um seine Beschwerde vom 31. März 1985, die auf dem Dienstweg an die Anstellungsbehörde, also insofern, als es um die Besetzung eines LA 3-Dienstpostens gegangen sei, an den Rat, gerichtet gewesen sei. Niemand habe sich über den endgültigen Adressaten der Beschwerde täuschen können, der niemand anderer als der Präsident des Rates habe sein können. Sowohl in der Überschrift als auch im Wortlaut seiner Beschwerde habe er sich auf die Verfügung des Präsidenten des Rates vom 29. Januar 1985 bezogen. Jedenfalls schulde der Rat eine Erklärung dafür, daß der WSA ihm rechtswidrigerweise die Beschwerde nicht weitergeleitet und damit letztlich eine für den Rat bestimmte Urkunde unterschlagen habe. Daher habe der Vorschlag des WSA, die Beschwerde dem Rat zu übermitteln, keinen Sinn gehabt. Er frage sich, ob unter den hier gegebenen Umständen nicht mangelnde Sorgfalt oder eine zu Lasten des WSA gehende Unklarheit vorgelegen habe.

II — *Zum Auswahlverfahren WSA/LA/57/83*

1. Der *WSA* hält den Antrag des Klägers auf Aufhebung der Ernennung von Herrn Ts. wegen Fehlerhaftigkeit des Auswahlverfahrens aus folgenden Gründen für unzulässig: a) Der Kläger habe in der Klageschrift nicht die Aufhebung dieser Ernennung, sondern lediglich die Feststellung beantragt, daß es für diese Ernennung „an einer Rechtsgrundlage fehlt"; er habe daher kein Rechtsschutzinteresse, dafür die Aufhebung des Auswahlverfahrens zu betreiben. b) Der Kläger habe die Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig angefochten. c) Da der Kläger weder gegen die Durchführung noch gegen die Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens Einwendungen erhoben habe, müsse er sich so behandeln lassen, als habe er dem Auswahlverfahren zugestimmt und auf seine Aufhebung verzichtet.

2. Der *Kläger* macht geltend, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes habe er eine vorbereitende Handlung wie die Durchführung eines Auswahlverfahrens nicht anfechten können, sondern lediglich die endgültige Handlung, nämlich die Ernennung eines Bewerbers, in der die endgültige, ihn beschwerende Maßnahme zu erblicken sei. Außerdem habe es zunächst nicht in seinem Interesse gelegen, die Durchführung des Auswahlverfahrens LA/57/83 anzufechten. Dies hindere ihn jedoch nicht, das Auswahlverfahren nunmehr aufgrund kraft zwingenden Rechts gegebener Nichtigkeit anzufechten, weil dieses Auswahlverfahren nicht gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung des WSA vom Rat beschlossen und durchgeführt worden sei. Die Rechtswidrigkeit des Auswahlverfahrens führe zu seiner Aufhebung und zur Aufhebung der Verfügung über die Ernennung von Herrn Ts., zu deren rechtlichen Grundlagen das Auswahlverfahren gehöre.

Zur Begründetheit

Zum Aufhebungsantrag

A — *Rechtswidrigkeit des Durchführung des Auswahlverfahrens*

1. Mit seinem ersten Klagegrund rügt der *Kläger* die *Unzuständigkeit* des Sekretariats des WSA für die Durchführung des Auswahlverfahrens. Er macht geltend, da das Auswahlverfahren LA/57/83 der Besetzung einer LA 3-Stelle gedient habe, hätte es gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung des WSA nur vom Rat beschlossen und durchgeführt werden können. Daher sei es kraft zwingenden Rechts nichtig.

2. Der *WSA* und der *Rat* vertreten die Ansicht, mit dieser Rüge werde die Frage aufgeworfen, wie Artikel 57 der Geschäftsordnung des WSA in Verbindung mit den Artikeln 2, 29 und 30 des Beamtenstatuts auszulegen sei. Die einzige Auslegung, die sowohl rechtlich begründet sei als auch eine praktische Wirksamkeit haben könne, gehe dahin, daß die drei Anstellungsbehörden in folgender Weise tätig werden müßten: Der WSA beschließe das Auswahlverfahren und führe es durch, sein Präsidium prüfe die Befähigungsnachweise und die Verdienste der Bewerber gemäß den Ergebnissen des Auswahlverfahrens und mache dem Rat einen Vorschlag; der Rat leite diesen Vorschlag der Kommission zur Zustimmung weiter; schließlich treffe der Rat auf der Grundlage des Vorschlags des Präsidiums des WSA mit Zustimmung der Kommission seine Entscheidung, die formal als „die„Ernennungsverfügung erscheine. Von dieser realistischen Auslegung seien die drei Einrichtungen seit langem ausgegangen, so daß sie bereits Teil des Gewohnheitsrechts geworden sei. Etwa 20 Verfahren seien in dieser Weise durchgeführt worden, ohne daß Einwendungen erhoben worden wären. Außerdem bleibe bei dieser Auslegung dem Rat und der Kommission ungeschmälert ihre Befugnis erhalten, sich einer Ernennung zu wider-

setzen, die sie nicht billigten. Dagegen sei die vom Kläger befürwortete Auslegung weder rechtlich stichhaltig noch, angesichts der Zunahme des Personals des WSA, realistisch.

3. Der Kläger *erwidert*, für die Auslegung von Artikel 57 könne es nicht auf die Zunahme der Zahl der Bediensteten des WSA ankommen. Anstellungsbehörde sei in Fällen der hier gegebenen Art stets der Rat. Außerdem sei es gemäß dem Grundsatz „iniuria non facit ius" unerheblich, daß gegen 20 Ernennungen, die unter den gleichen Bedingungen ausgesprochen worden seien, keine Einwendungen erhoben worden seien. Schließlich sei für Gewohnheitsrecht im Rahmen des Verwaltungsrechts kein Raum.

4. Vor allem der WSA geht in der *Gegenerwiderung* erneut auf die Auslegung von Artikel 57 der Geschäftsordnung ein. Seiner Ansicht nach steht die Befugnis, eine LA 3-Planstelle für frei zu erklären, aufgrund seiner Restzuständigkeit aus Artikel 57 Absatz 1 dritter Gedankenstricht *zweiter Halbsatz* der Geschäftsordnung dem Präsidenten des WSA zu. Demgemäß habe der Präsident des WSA im Einklang mit dem Statut, insbesondere mit dessen Artikel 4, der die Bekanntgabe freier Planstellen regele, gehandelt. Artikel 4 gehöre nicht zu den Bestimmungen des Statuts, die in Artikel 57 Absatz 1 dritter Gedankenstrich *erster Halbsatz* der Geschäftsordnung des WSA aufgeführt seien, wonach die Befugnisse der Anstellungsbehörde „durch den Rat mit Zustimmung der Kommission auf Vorschlag des Präsidiums" ausgeübt würden.

5. Mit seinem zweiten Klagegrund macht der *Kläger* geltend, die Herabsetzung des *Mindestalters* auf 35 Jahre sei *rechtswidrig* gewesen, weil mit ihr sein Mitbewerber Ts. habe begünstigt werden sollen.

6. Der *WSA* macht geltend, dieser Klagegrund sei unzulässig, weil der Kläger kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Auswahlverfahrens wegen der Herabsetzung des Mindestalters habe. Außerdem habe der Kläger während des Auswahlverfahrens hiergegen keine Einwendungen erhoben.

7. In der Sache macht der *WSA* geltend, das Mindestalter sei aus dienstlichen Gründen herabgesetzt worden, da die Zahl der Bewerber im ersten Auswahlverfahren begrenzt gewesen und kein Bewerber für geeignet gehalten worden sei; dieses Mindestalter sei heute in Auswahlverfahren dieser Art üblich.

8. Der *Rat* vertritt die Ansicht, dieser Klagegrund betreffe ausschließlich den WSA. Vorsorglich nimmt er auf die Einreden und das Vorbringen des WSA Bezug.

B — *Rechtswidrige Vorgänge bei der Durchführung des Auswahlverfahrens*

1. Insofern rügt der *Kläger* erstens die ihn *diskriminierende Durchführung* des Auswahlverfahrens. Er trägt unter anderem folgendes vor: a) Obwohl er während des ersten Auswahlverfahrens gebeten worden sei, die Ausübung der Tätigkeit des Abteilungsleiters zu unterlassen, sei Herrn Ts. die Ausübung dieser Tätigkeit während des streitigen Auswahlverfahrens gestattet worden. b) Seit März 1983 habe der Generaldirektor des WSA und Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kläger übergangen, während er mit Herrn Ts. dienstlich zusammengearbeitet und mit ihm, sogar während des Auswahlverfahrens, Kaffee getrunken habe.

2. Der *WSA* entgegnet, der Kläger selbst habe es unter verschiedenen Vorwänden abgelehnt, die Aufgaben des Abteilungsleiters wahrzunehmen. Jedoch habe der Generaldirektor sogar noch 1984 vom Leiter des Übersetzungsdienstes verlangt, die Leitung der griechischen Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Kläger und Herrn Ts. sicherzustellen; diese Art der Leitung sei durch die Probleme gerechtfertigt gewesen, die

der kurz zuvor erfolgte Beitritt Griechenlands aufgeworfen habe. Außerdem sei der Kläger wiederholt im Zusammenhang mit der Ernennung von Beamten auf Probe der griechischen Abteilung zu Beamten auf Lebenszeit konsultiert worden.

3. Der *Kläger* macht zweitens geltend, der Prüfungsausschuß habe die Persönlichkeit der Bewerber geprüft und Notizen darüber angefertigt. Der *Prüfungsausschuß habe* dadurch seine *Befugnisse* erheblich *überschritten.*

4. Der *WSA* erklärt, zu einer solchen Prüfung seien die Anstellungsbehörde und der Prüfungsausschuß im Rahmen ihres Ermessens befugt; sie hätten dieses Ermessen im vorliegenden Fall nicht überschritten, zumal die Eignung zur Leitung einer Abteilung zu den in der Stellenbekanntgabe aufgeführten Bedingungen gehört habe.

5. Der *Kläger* macht drittens geltend, es habe sich um ein abgekartetes Spiel gehandelt und es liege ein *Ermessensmißbrauch* vor. Er trägt vor:

a) Der Prüfungsausschuß habe mit der Prüfung der Persönlichkeit der Bewerber so lange gewartet, bis der Generaldirektor des WSA aus dem Urlaub zurückgekehrt gewesen sei.

b) Noch bevor der Prüfungsausschuß seinen Bericht niedergelegt habe, sei ihm mitgeteilt worden, daß Herr Ts. das Abteilungsleiterbüro übernommen habe.

6. Der *WSA* hält dieses Vorbringen aus folgenden Gründen für unbegründet:

a) Zur Prüfung der Persönlichkeit der Bewerber seien die Anstellungsbehörde und der Prüfungsausschuß im Rahmen ihres Ermessens befugt.

b) Die Übernahme des Büros des Leiters der griechischen Abteilung durch Herrn Ts. sei ein zufälliges Ereignis, ein aus praktischen Gründen gebotenes Arrangement innerhalb der griechischen Abteilung. Es handele sich dabei nicht um eine Entscheidung der Verwaltung, obwohl eine solche tatsächliche Situation für sich genommen die Anstellungsbehörde nicht im geringsten beeinflussen könne.

7. Der *Rat* vertritt die Ansicht, dieser Klagegrund betreffe ausschließlich den WSA. Vorsorglich nimmt er auf die Einreden und das Vorbringen des WSA Bezug.

C — *Gründe für die Rechtswidrigkeit des Ernennungsvorschlags*

Rechtswidrigkeit des Vorschlags des Präsidiums

1. Nach Ansicht des *Klägers* ist der Vorschlag des Präsidiums des WSA vom 17. Oktober 1984, Herrn Ts. zu ernennen, *rechtswidrig*, weil keine abwägende Erörterung der Verdienste der Bewerber stattgefunden habe, sondern lediglich der schon zuvor gemachte Vorschlag des Generalsekretärs bestätigt worden sei. Er habe vergeblich das Protokoll dieser Sitzung angefordert.

Er sei sich beinahe sicher, daß die beiden Bewerber praktisch gleichauf gelegen hätten; in einem solchen Fall sei allgemein anerkannt, daß die Wahl auf den älteren Bewerber fallen müsse. Außerdem habe er sieben Jahre mehr Berufserfahrung als Herr Ts. Beide hätten abwechselnd die Aufgaben des Abteilungsleiters wahrgenommen, ohne daß ihm der geringste Vorwurf gemacht worden sei. Schließlich überstiegen seine Sprachkenntnisse bei weitem die von Herrn Ts.

2. Der *WSA* trägt vor, die Befähigungsnachweise und die Verdienste der Bewerber seien gründlich gegeneinander abgewogen worden. Wenn eine Erörterung im eigentlichen Sinn des Wortes unterblieben sei, so deshalb, weil Einmütigkeit geherrscht habe und jede Erörterung überflüssig gewesen

wäre. Jedes Mitglied des Präsidiums sei im Besitz eines Exemplars der Eignungsliste; es obliege jedem einzelnen, sein mangelndes Einverständnis mit dem Vorschlag des Generalsekretärs kundzutun, wenn er diesen Vorschlag nicht billige.

Der WSA trägt ferner vor, die Fähigkeiten des Klägers wögen nicht schwerer als die von Herrn Ts., die beiden Bewerber hätten nicht wirklich abwechselnd die Aufgaben des Abteilungsleiters wahrgenommen, weil sich der Kläger dem entzogen habe, und das Dienstalter eines Beamten allein sei für die Beurteilung seiner Verdienste nicht ausschlaggebend.

3. Der *Rat* vertritt die Ansicht, dieser Klagegrund betreffe ihn nicht. Vorsorglich nimmt er auf die Einreden und das Vorbringen des WSA Bezug.

4. Mit seiner *Erwiderung* legt der Kläger eine Bescheinigung eines der griechischen Mitglieder des Präsidiums vor, wonach keine Prüfung der anderen in der Eignungsliste aufgeführten Bewerber stattgefunden hat. Er schlägt außerdem vor, ein weiteres griechisches Präsidiumsmitglied als Zeugen über den Ablauf dieser Sitzung zu vernehmen.

5. In seiner *Gegenerwiderung* trägt der WSA vor, das Präsidium habe in seiner Sitzung vom 20. November 1984 das Protokoll seiner Sitzung vom 17. Oktober 1984 genehmigt, ohne daß eines seiner Mitglieder eine Bemerkung, insbesondere zu der Feststellung, daß „alle Anträge gründlich geprüft" worden seien, gemacht habe. Ein solches in tempore non suspecto erstelltes Protokoll habe größere Beweiskraft als eine Bescheinigung, die über ein Jahr nach den fraglichen Ereignissen für die Zwecke des Verfahrens ausgestellt worden sei.

Ermessensmißbrauch

1. Der *Kläger* macht geltend, noch im Stadium des Vorschlags habe der Ermessensmißbrauch, dessentwegen das ganze Verfahren fehlerhaft sei, fortbestanden. Er trägt vor:

a) Schon während des ersten Auswahlverfahrens sei er ungleich behandelt worden: Keines der Mitglieder des Prüfungsausschusses habe Griechisch gekonnt. Zwar könne er dieses Auswahlverfahren nicht mehr anfechten, dies ändere aber nichts daran, daß seinerzeit erstaunliche Überraschungen vorgekommen seien, die den Ausgang des zweiten Auswahlverfahrens hätten vorausahnen lassen.

b) Beim Auswahlverfahren LA/57/83 sei das Mindestalter im Vergleich zum Auswahlverfahren LA/45/81 herabgesetzt worden, um Herrn Ts. die Teilnahme zu ermöglichen.

c) Von April 1984 an sei er von seinem Vorgesetzten nicht einmal mehr konsultiert worden.

d) Der Generaldirektor habe am 19. Juli 1984 mitgeteilt, daß Herr Ts. zum Abteilungsleiter ernannt worden sei. Er habe damit den Entscheidungen des Präsidiums, der Kommission und des Rates vorgegriffen.

e) Ebenfalls vom 19. Juli 1984 an habe Herr Ts. offen mit der Ausübung der Funktion des Abteilungsleiters begonnen.

f) Am 19. Juli 1984 habe Herr Ts. seine Freunde und Kollegen zu einer Feier des glücklichen Ereignisses eingeladen.

2. Der *WSA* erklärt ausdrücklich, daß er diesen Klagegrund für in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht nicht stichhaltig ansehe. Zu den verschiedenen Behauptungen des Klägers nimmt er wie folgt Stellung:

a) Der Kläger könne Unregelmäßigkeiten des ersten Auswahlverfahrens nicht mehr geltend machen, da er nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben habe.

b) Dieser Klagegrund sei unzulässig, weil der Kläger während des Auswahlverfahrens keine Einwendungen vorgebracht habe. In der Sache macht der WSA geltend, das Mindestalter sei, da die Zahl der Bewerber im ersten Auswahlverfahren begrenzt gewesen und kein Bewerber für geeignet gehalten worden sei, aus dienstlichen Gründen herabgesetzt worden, um mehr Bewerbungen zu ermöglichen; dieses Mindestalter sei heute in Auswahlverfahren dieser Art üblich.

c) Der Generaldirektor des WSA und Vorsitzende des Prüfungsausschusses habe am 19. Juli 1984 sowohl den Kläger als auch Herrn Ts. zu sich bestellt, um ihnen mitzuteilen, daß sie das Auswahlverfahren bestanden hätten und daß die Eignungsliste dem Präsidium des WSA übermittelt würde, damit es zu der Ernennung Stellung nehmen könne. Hierin könne kein Vorgriff auf die Ernennung von Herrn Ts. gesehen werden.

d) Es treffe nicht zu, daß der Kläger von seinem Vorgesetzten nicht konsultiert worden sei.

e) Die Ausführungen des Klägers zu der Feier von Herrn Ts. brächten seine ganz persönliche, tendenziöse Auffassung zum Ausdruck, für die keinerlei Beweise vorlägen. Außerdem seien sie nicht einmal in seinem Schreiben vom 19. September 1984 enthalten gewesen.

3. Der *Rat* nimmt vorsorglich auf das Vorbringen des WSA Bezug.

4. Der *Kläger* hat zu dem Antrag auf Ersatz des immateriellen Schadens, dessen Stellung er sich in der Klageschrift vorbehalten hatte, keine weiteren Ausführungen gemacht.

Zu den vom Kläger vorgeschlagenen Beweiserhebungen

Der *Kläger* schlägt außerdem vor, zur Untermauerung seiner Behauptungen mehrere Beweiserhebungen durchzuführen. Im einzelnen beantragt er:

A — *Vorlage von Urkunden*

a) Vorlage der Protokolle und der Berichte des Prüfungsausschusses sowie der Beurteilung der Bewerber und aller Anlagen,

b) Vorlage des Protokolls der Sitzung des Präsidiums des WSA vom 17. Oktober 1984.

B — *Vernehmung von Zeugen*

a) Ladung des Leiters der dänischen Übersetzungsabteilung Feilberg als Zeugen für die Prüfung der Persönlichkeit der Bewerber durch den Prüfungsausschuß,

b) Vernehmung des Mitglieds des Präsidiums des WSA Dracos als Zeugen für den Ablauf der Sitzung des Präsidiums vom 17. Oktober 1984.

c) Schließlich beantragt der Kläger in der Klageschrift unter anderem, ihm zu bestätigen, daß er für die verschiedenen in der Klage dargelegten Tatsachen Zeugenbeweis angeboten hat.

C. Kakouris
Berichterstatter